

Naturnahe Entwicklung

Lebendige Gewässer ermöglichen

Kleintiere, Fische und sauberes Wasser benötigen ein natürliches Umfeld. Uferbefestigungen mit naturfremden Materialien (Bahnschwellen, Betonsteine, Leitplanken, Bleche usw.) zerstören dieses Umfeld und führen zum Eintrag von Schadstoffen, die auch für den Menschen gesundheitsschädlich sind (z.B. PAK' aus Bahnschwellen).

Hierbei kommt dem Gewässerrandstreifen eine besondere Funktion zu. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der Gewässerrandstreifen ist 5 Meter breit gemessen ab Böschungsoberkante.

Insbesondere folgendes ist im Gewässerrandstreifen zu beachten

- ✓ Keine eigenmächtige Uferbefestigung vornehmen
- ✓ Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht erlaubt; die Uferbepflanzung muß mit standortgerechten Gehölzen erfolgen
- ✓ Keine Ablagerung von Abfällen jeglicher Art
- ✓ Keine dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- ✓ Kein Aufstauen der Gewässer durch Querverbauungen

Alle Maßnahmen am Gewässer sind im Vorfeld mit dem Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Gesetzesgrundlagen

EU-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in 2000 die zukünftigen Ziele zur naturnahen Gewässerentwicklung festgeschrieben, um jedes natürliche Gewässer in einen chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen und zu erhalten

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz NRW weiter konkretisiert und umgesetzt.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für Gewässeranlieger aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz sind:

Anlagen in und an Gewässern

§ 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG und §§ 31 u. 97 Abs. 4 LWG

Eigentümer und Anliegergebrauch

§ 26 WHG in Verbindung mit § 21 LWG

Gemeingebrauch

§ 25 WHG in Verbindung mit §§ 19 u. 20 LWG

Gewässerbenutzungen

§ 9 WHG

Sorgfaltspflicht

§ 5 Abs. 1 WHG

Gewässereigentum

§ 4 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 3 bis 10 LWG

Für weitere Informationen und Beratungen wenden Sie sich an:

Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/536026

umwelt@kreis-re.de
www.kreis-re.de

GEWÄSSER naturnah erhalten bedeutet Lebensqualität

Infoblatt für Gewässeranlieger

Hinweise und Empfehlungen zur
Pflege, Gestaltung, Nutzung und Funktion
unserer Gewässer



Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Nach § 22 Landeswassergesetz NRW sind Anlagen in, an, über und unter Gewässern genehmigungspflichtig.

Zu den Anlagen zählen z. B. Brücken, Durchlässe, Treppen und Stege. Baugenehmigungsfreie Gebäude sowie Erdauffüllungen und -abgrabungen, sowie die Kreuzung eines Gewässers mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Im 3-Meter Schutzstreifen eines Gewässers sind bauliche Anlagen grds. nicht genehmigungsfähig.

Um das Gewässer und den Gewässerrandstreifen zu schützen ist folgendes verboten:

- ✓ Die Errichtung von massiven Grundstückseinfriedungen durch Zäune oder Mauern entlang der Uferböschung oder im Gewässerbett; geduldet werden Zäune bis 1,20 m Höhe mit einem Abstand von mindestens 1 m ab der oberen Böschungsoberkante
- ✓ Die Einengung des Abflussquerschnittes
- ✓ Das Einbringen von Uferverbau zur Böschungssicherung
- ✓ Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Pflanzen im Ufer- und Gewässerrandstreifen
- ✓ Das Entfernen von standortgerechten Pflanzen im Ufer- und Gewässerrandstreifen
- ✓ Das Anlegen von Komposthaufen im Uferbereich und Gewässerrandstreifen
- ✓ Jegliche Ablagerung von Gartenabfällen und Schnittgut sowie von Brennholz im Uferbereich und Gewässerrandstreifen
- ✓ Die Einleitung von Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis
- ✓ Die Einleitung von Wasserschadstoffen (häusliche Abwässer, Pflanzenschutzmittel, Gülle, etc.)

Typische Fehler bei der Anlage von baulichen Anlagen – so bitte nicht!



Wasserqualität

Faule Angelegenheit

Gartenabfälle, die auf der Böschung lagern und in das Gewässer fallen, verfaulen dort und verbrauchen dabei Sauerstoff, der dann den Kleintieren und Fischen zum Leben fehlt.



Bei Hochwasser werden sie mitgerissen und verstopfen Rohre und Brückendurchlässe. Als Folge werden Grundstücke überflutet.

Grünabfälle gehören in die Biotonne, auf einen gewässerfernen Komposthaufen oder sind bei dem jeweils zuständigen Betriebshof abzugeben.

